

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Verkehrsrecht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die  
Wirtschaftskammer Niederösterreich,  
Fachvertretung der Fahrschulen  
Landsbergerstraße 1  
3100 St. Pölten

**RU6-A-204/251-2012**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.ru6@noel.gv.at](mailto:post.ru6@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005/13710 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Heinz Bachbauer

12900

21. November 2012

Betrifft

Fahrprüfung der Klasse A, Witterungseinflüsse, Nichtabnahme der praktischen Prüfung

Sehr geehrter Herr Ing. Köpplinger!

Ich beziehe mich auf unser unlängst geführtes Telefonat, welches die Auswirkung von ungünstigen Witterungsverhältnissen auf die praktische Fahrprüfung der Klasse A zum Inhalt hatte. Hiermit erlaube ich mir, Ihnen vereinbarungsgemäß mitzuteilen, welche Information die NÖ Fahrprüfer zu diesem Thema von uns erhalten haben:

„In den „Wintermonaten“ können Witterungsverhältnisse herrschen, die für LenkerInnen einspuriger Fahrzeuge problematisch sind und eine erhöhte Sturzgefahr ergeben können. Seitens des Amtes der Steirischen Landesregierung wurde in kraftfahrtechnischen Gutachten ausgeführt, dass bei Temperaturen unter 5°Celsius „eine stark reduzierte Haftfähigkeit der Reifen festzustellen ist, die sich bei weiter sinkender Temperatur verringert“. Wesentlich für die Beurteilung der tatsächlichen Situation sind neben der Temperatur aber auch Fahrbahnfeuchte durch Niederschlag oder Luftfeuchtigkeit.

Bei der Prüfungsfahrt handelt es sich um eine erste eigenverantwortliche Fahrt der KandidatInnen. Damit sind diese auch hauptverantwortlich für die Entscheidung, die Prüfung witterungsbedingt zu unterlassen.

Stellt der/die FahrprüferIn fest, dass zum Zeitpunkt der A-Prüfung Witterungseinflüsse vorliegen, die eine gefahrlose Durchführung einer Prüfung mit einem einspurigen Fahrzeug in Frage stellen, so sind die KandidatInnen darauf anzusprechen und diese auf das eigene Haftungsrisiko hinzuweisen.

Beharren die KandidatInnen trotz dieses Hinweises auf einem Prüfungsantritt, so können der/die FahrprüferIn die Abnahme der Prüfung ablehnen, wenn die Sicherheit der KandidatInnen wegen der herrschenden Witterungsverhältnisse gefährdet erscheint. Seitens der Abteilungen Verkehrsrecht und Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten werden derartig begründete Entscheidungen der eingesetzten Sachverständigen gegebenenfalls mitgetragen.“

Ich ersuche Sie, diese Benachrichtigung an Ihre Mitglieder weiterzugeben und verbleibe

Ergeht an:

1. Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten, z.H. Herrn Abteilungsleiter DI Hönig

mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann  
Dr. B a c h b a u e r  
Abteilungsleiter



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)